

weit diese 10. Beschäftigte überschreiten —) dem für den Sitz des Betriebes bzw. der Einrichtung zuständigen Kat des Kreises, Abteilung Planung und Bilanzierung, zu übergeben.

- b) Die übergeordneten Organe der zentralgeleiteten Betriebe (WB, HV) reichen je ein Exemplar der Zusammenfassung der bestätigten Finanzpläne — nur Formblatt Einnahmen, Ausgaben und Haushaltsbeziehungen — nach Übergabe von den Betrieben an die zuständige Fachabteilung des Ministeriums der Finanzen und des Volkswirtschaftsrates bzw. Fachministeriums in einfacher Ausfertigung ein.

Die Räte der Bezirke regeln die Zusammenfassung und Einreichung der bestätigten Finanzpläne der bezirks- und örtlichgeleiteten Betriebe entsprechend der Gliederung der Wirtschaftszweige nach Einzelplänen, Abschnitten und Kapiteln.

Sie reichen je ein Exemplar der bestätigten Finanzpläne der bezirks- und örtlichgeleiteten Betriebe an die zuständige Fachabteilung des Ministeriums der Finanzen und des Volkswirtschaftsrates bzw. Fachministeriums ein. Die Einreichung hat nach Abgabe durch die Betriebe in den von den fachlich zuständigen zentralen Organen und dem Ministerium der Finanzen bei der Planabstimmung zugrunde gelegten Kurznomenklaturen zu erfolgen.

8. Um eine ordnungsgemäße Abrechnung der Pläne „Neue Technik“ durch die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik zu gewährleisten, sind alle Betriebe und Einrichtungen verpflichtet, diese bis zum 10. April 1962 der zuständigen Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zur Registrierung vorzulegen. Eventuelle Fehlmeldung ist erforderlich.

C. Die Volkswirtschaftspläne und Haushaltspläne der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden^{9**}

9. Die Räte der Bezirke arbeiten den komplex-territorialen Plan ihres Bezirkes aus und bereiten die Beratung und Beschlußfassung im Bezirkstag auf der Grundlage des ihnen von der Staatlichen Plankommission entsprechend Ziff. 1 übergebenen Plandokumentes und in Auswertung der ihnen außerdem von den WB (Z) und anderen staatlichen Organen zu übergebenden Planaufgaben der zentralgeleiteten Betriebe vor.

Der komplex-territoriale Plan des Bezirkes enthält:

- a) die staatlichen Planaufgaben der bezirks- und örtlichgeleiteten Wirtschaft;

- b) die wichtigen Kennziffern aus den staatlichen Planaufgaben sämtlicher zentralgeleiteter Wirtschaftsbereiche;

- c) territoriale Bilanzen.

In den Kreisen sind für das Jahr 1962 keine komplex-territorialen Pläne auszuarbeiten. Die Räte der Kreise erhalten von den Räten der Bezirke Informationen über die wichtigsten Aufgaben, die in den zentralgeleiteten Betrieben und Einrichtungen durchzuführen sind. Die Zusammenarbeit zwischen den Räten der Kreise und den zentralgeleiteten Betrieben und Einrichtungen erfolgt auf der Grundlage der Ordnungen über die Aufgaben und die Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe in den Kreisen, Städten und Gemeinden.

Die Räte der Kreise, Städte und Gemeinden legen auf der Grundlage der ihnen für die örtlich geleiteten Wirtschaftsbereiche übergebenen staatlichen Planaufgaben und entsprechend den vorgenannten Ordnungen den Entwurf des Volkswirtschaftsplanes und Haushaltsplanes 1962 den Volksvertretungen vor.

Die Ausarbeitung der komplexen Versorgungspläne hat entsprechend den Beschlüssen zu erfolgen.

Die Vorbereitungen sind so durchzuführen, daß die Beschlußfassungen

durch die Bezirkstage 14 Tage nach der Beschlußfassung des Volkswirtschaftsplanes 1962 in der Volkskammer,

durch die Kreistage und Stadtverordnetenversammlungen der kreisfreien Städte 14 Tage nach der Beschlußfassung des Planes in den Bezirkstagen sowie

durch die Stadtverordnetenversammlungen der kreisangehörigen Städte sowie die Gemeindevertretungen 14 Tage nach der Beschlußfassung des Planes in den Kreistagen

erfolgen können.

10. Die WB (Z) und die anderen den zentralgeleiteten Betrieben und Einrichtungen direkt übergeordneten staatlichen Organe haben bis Ende März 1962 die staatlichen Planaufgaben ihrer Betriebe und Einrichtungen je Betrieb bzw. Einrichtung für

die zentralgeleiteten Industrie- und Baubetriebe auf Vordruck 0302,

den zentralgeleiteten Groß- und Einzelhandel auf Vordruck 0303, *

* Die Bezirksaufteilung der zentralgeleiteten Industrie und Bauindustrie wird der Räten der Bezirke entsprechend Ziffern 10 und 11 dieses Beschlusses zu einem späteren Zeitpunkt übergeben.